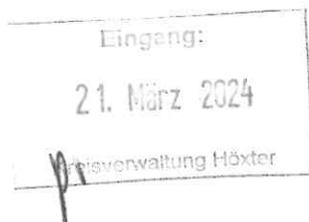


LWL-Archäologie für Westfalen · Am Stadtholz 24a · 33609 Bielefeld

Kreis Höxter
Planen und Bauen
Moltkestr. 12
37671 Höxter



Servicezeiten:

Montag-Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr, 14:00 - 15:30 Uhr
Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

Ansprechpartner:
Sebastian Düvel M.A.

Tel. 0251 591-8963
Fax 0251 591-8989
sebastian.duevel@lwl.org

19.03.2024

Ihr Schreiben vom:
11.03.2024

Ihr Zeichen:

Unser Schreiben vom:

Unser Zeichen:

157/24 zu 24/097 W

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB bei der Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen;

hier: Entwurf der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brakel

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb des Plangebiet sind auf Luftbildern Strukturen zu erkennen, bei welchen es sich höchst wahrscheinlich um die Reste von Gebäuden handelt. Gegebenenfalls stammen diese von einer neuzeitlichen Windmühle, welche in der preußischen Uraufnahme von 1836-1850 bereits eingezeichnet ist. Auf den östlich angrenzenden Flächen sind auf Luftbildern weitere runde bis ovale Bewuchsmerkmale zu erkennen. Es handelt sich dabei mit großer Wahrscheinlichkeit um ur- bis frühgeschichtliche Siedlungsspuren oberhalb und nördlich eines Quellmuldenbereichs, welche sich bis in das Plangebiet ausgedehnt haben dürften. Eine Besiedlung im Bereich der Ortschaft Frohnhausen ist, durch ein rund 350 m südwestlich des Plangebietes befindliches Gräberfeld des 8. Jahrhunderts, bereits seit dem Frühmittelalter nachgewiesen.

Die in Ihrem Plangebiet vorgesehenen Bodeneingriffe betreffen somit gem. § 2 Abs. 5 DSchG NRW ein vermutetes Bodendenkmal, das bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen genauso zu behandeln ist wie eingetragene Bodendenkmäler.

Einer Umsetzung der o.g. Planung kann aus Sicht der Bodendenkmalpflege daher nur zugestimmt werden, wenn die Dokumentation aller durch das Vorhaben gefährdeten Teile des vermuteten Bodendenkmals sichergestellt wird. Die dafür erforderliche wissenschaftliche Untersuchung umfasst die Durchführung einer vollständigen archäologischen Begleitung der geplanten Bodeneingriffe,

damit die auftretende Bodendenkmalsubstanz umgehend festgestellt, dokumentiert und gegebenenfalls geborgen werden kann.

Beim Auftreten erhaltenswerter Bodendenkmalsubstanz ist diese ggf. in-situ zu konservieren und/oder in den Neubau einzubeziehen.

Diese Begleitung ist von einer vom Bauherrn/Veranlasser zu beauftragenden archäologischen Fachfirma durchzuführen, die im Vorfeld der Maßnahme bei der zuständigen Oberen Denkmalbehörde eine Grabungserlaubnis gemäß § 15 Abs. 1 DSchG NRW einzuholen hat.

Eine – unvollständige – Liste von archäologischen Fachfirmen werden wir dem Vorhabenträger zur Verfügung stellen. Die Ausarbeitung einer Leistungsbeschreibung für die zu beauftragende Fachfirma würden wir in Absprache mit dem Vorhabenträger leisten. Wir bitten den Vorhabenträger daher, sich frühzeitig mit uns in Verbindung zu setzen (LWL-Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50, E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org).

Für den Abtrag von Mutterboden und Schotter ist ein Kettenbagger mit einer breiten, schwenkbaren Böschungsschaufel inkl. Fahrer zu stellen. Der Oberbodenabtrag wird im rückwärtigen Verfahren durchgeführt. Für die weiteren Planungen ist daher zu beachten, dass einmal geöffnete Flächen nicht mehr mit Baufahrzeugen befahren werden dürfen, sofern dort archäologische Befunde aufgedeckt wurden; letztere würden durch das Befahren zerstört und müssten zunächst durch die archäologische Fachfirma ausgegraben bzw. untersucht werden.

Die Kostentragungspflicht für die archäologische Begleitung fällt aufgrund des „Veranlasserprinzips“ gem. § 27 Abs. 1 DSchG NRW dem Vorhabenträger zu.

Ein entsprechendes Zeitfenster für sämtliche archäologisch erforderlichen Maßnahmen ist im Bauablaufplan einzuplanen.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i.A.
Dr. Sven Spiong
Leiter der Außenstelle

Kreis Höxter - Der Landrat

Kreis Höxter * Moltkestraße 12 * 37671 Höxter

An den
Bürgermeister
-Bauamt-
33034 Brakel

Unser Zeichen:
3.4/

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht:

Datum: 21.03.2024

Kreis Höxter
Postfach 10 03 46
37669 Höxter

Abteilung:
Bauen und Planen

Für Sie zuständig:
Frau Alexa Buch
Telefon: 05271/965-4311
Telefax: 05271/96584197
Zimmer: D526
a.buch@kreis-hoexter.de
www.kreis-hoexter.de

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB bei der Aufstellung,
Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen
hier: Entwurf der 60. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Brakel**

Öffnungszeiten:
montags - donnerstags
07.30 - 12.30 Uhr
und 13.30 - 16.00 Uhr
freitags 07.30 - 12.30 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nimmt der Kreis Höxter zu dem o.g. Bauleitplanverfahren, insbesondere zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, wie folgt Stellung:

Immissionsschutz

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Das geplante Feuerwehrgerätehaus ist so zu errichten, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Artenschutz/ Landschaftsschutz

Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG

formulierten Zugriffsverbote zu beachten. Eine Artenschutzprüfung der Stufe I wurde durch das Planungsbüro Höke Landschaftsarchitektur | Umweltplanung GbR durchgeführt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass eine Betroffenheit für die Art Rebhuhn nicht ausgeschlossen werden kann und daher eine vertiefte

Bankverbindungen:
Sparkasse Paderborn-
Detmold-Höxter
IBAN:
DE27 4765 0130 1183 0000 15

VerbundVolksbank OWL eG
IBAN:
DE37 4726 0121 2050 5006 00

Vereinigte Volksbank eG
IBAN:
DE59 4726 4367 6010 0601 00

Deutsche Bank
IBAN:
DE22 4727 0029 0574 9486 00

Steuer-Nr.:
326/5901/0013

Informationen zum Datenschutz
(nach der DSGVO)
finden Sie unter:
[www.kreis-hoexter.de/
sonstiges/Datenschutz](http://www.kreis-hoexter.de/sonstiges/Datenschutz)
oder können schriftlich
angefordert werden

Prüfung der Stufe II inkl. Arterhebung für das anschließende Genehmigungsverfahren erforderlich werden.

Dem Ergebnis der Artenschutzprüfung und dem Erfordernis der Erfassung der Art Rebhuhn für das anschließende Genehmigungsverfahren wird seitens der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Höxter gefolgt.

Sofern eine Betroffenheit der v.g. Art nicht ausgeschlossen werden kann, liegt ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vor, sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (sog. CEFMaßnahmen).

Eine Berücksichtigung der im Gehölzbestand vorkommenden Allerweltsarten erfolgt gem. der vorliegenden Unterlagen durch zeitliche Beschränkung von Maßnahmen. Dies findet fachlich Zustimmung.

Die Bewertung des Eingriffs und Festlegung der erforderlichen Kompensation erfolgt im anschließenden Genehmigungsverfahren. Eine Einbindung in die Landschaft durch Heckenpflanzungen ist bereits vorgesehen. Weitere Anregungen oder Empfehlungen werden nicht vorgetragen.

Straßenrecht

Der Kreis Höxter ist als Straßenbaulastträger der K 54 von der Änderung betroffen. Bei der bzw. den neu anzulegenden Zufahrten (Einfahrt/ Ausfahrt) ist die Sichtweite lt. RAL zu überprüfen.

Für die neuen Zufahrten sind bei der Abteilung Straßen Sondernutzungen zu beantragen.

Herzliche Ostergrüße
Im Auftrag

Birte Peterschröder